

Dienstag, 11. April 2000

## II.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (2005/1/1999 – C5-0307/1999 – 1998/0253(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (12005/1/1999 – C5-0307/1999)<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 461)<sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A5-0080/2000),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
  2. stellt fest, daß der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
  5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 28.1.2000, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 421.

<sup>(3)</sup> ABl. C 317 vom 15.10.1998, S. 12.

## 2. Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen \*\*\*II

A5-0084/2000

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (10804/1/1999 – C5-0273/1999 – 1998/0301(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10804/1/1999 – C5-0273/1999)<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 602)<sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 17 vom 20.1.2000, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 150.

<sup>(3)</sup> ABl. C 346 vom 14.11.1998, S. 9.

Dienstag, 11. April 2000

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0084/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)  
Erwägung 6a (neu)

**(6a) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.**

<sup>(1)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(Abänderung 2)  
ARTIKEL 1 NUMMER 3  
Artikel 9a Absatz 1 (Richtlinie 95/53/EG)

(1) Wenn im Hoheitsgebiet eines Drittlandes eine Situation eintritt oder sich ausbreitet, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen kann, trifft die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich folgende Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23a:

- Aussetzung der Einfuhren von Erzeugnissen aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland oder aus einem oder mehreren spezifischen Herstellungsbetrieben und gegebenenfalls aus einem Transitdrittland und/oder
- Festlegung besonderer Bedingungen für die zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland.

(1) Wenn im Hoheitsgebiet eines Drittlandes eine Situation eintritt oder sich ausbreitet, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen kann, trifft die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats **je nach Schwere der Situation** unverzüglich folgende Maßnahmen:

- Aussetzung der Einfuhren von Erzeugnissen aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland oder aus einem oder mehreren spezifischen Herstellungsbetrieben und gegebenenfalls aus einem Transitdrittland und/oder
- Festlegung besonderer Bedingungen für die zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland.

**(1a) Außer in dringenden Fällen konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, bevor sie die Maßnahmen gemäß Absatz 1 trifft.**

**Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Entscheidung gemäß Absatz 1.**

**(1b) Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben. Trifft der Rat innerhalb von dreißig Tagen keine Entscheidung, so gilt die Entscheidung der Kommission als aufgehoben.**

Dienstag, 11. April 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 17a Absätze 1 bis 3 (Richtlinie 95/53/EG)

(1) Unbeschadet des Artikels 15 können Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, *soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist*, Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere die Artikel 4, 5, 7, 11 und 12, angewandt werden.

Die Kommission benennt die Sachverständigen der Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Mitgliedstaaten.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten *jede* zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung.

(3) *Das Ergebnis der Kontrollen ist mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu erörtern, bevor ein Schlußbericht erstellt und verteilt wird.*

Die Kommission teilt *den Mitgliedstaaten* das Ergebnis der Kontrollen mit.

(1) Unbeschadet des Artikels 15 können Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten **in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden** Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere die Artikel 4, 5, 7, 11 und 12, angewandt werden.

Die Kommission benennt die Sachverständigen der Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Mitgliedstaaten.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten **uneingeschränkte Unterstützung** zur Erfüllung ihrer Aufgaben. **Die Kommission kann beschließen, unangekündigte Kontrollen in den Mitgliedstaaten durchzuführen.**

Die Kommission teilt **dem Mitgliedstaat und dem Europäischen Parlament** das Ergebnis der Kontrollen mit **und verteilt einen Kontrollbericht.**

(Abänderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 23a (Richtlinie 95/53/EG)

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

**entfällt**

Artikel 23a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt (nachstehend „Ausschuß“ genannt).

(2) Bei einer Bezugnahme auf diesen Artikel finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei die Bestimmungen von Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten sind.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß erläßt seine Geschäftsordnung.